**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 74 (2001)

Artikel: Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein

Autor: Rüedy, Lukas

**Kapitel:** 3: Die Reformation in Solothurn

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-325208

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

berg vorbereiten.<sup>86</sup> Relativierend muss aber auch gesagt werden, dass diese günstigen Entwicklungen nicht direkt auf den Glaubensentscheid zurückzuführen sind. Die Erfolge waren seit langer Zeit vorbereitet. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass nach 1530 weitere territoriale Vorstösse kaum mehr möglich waren. Solothurn musste vielmehr damit rechnen, dass allfällige Übergriffe ins Bistum Basel nicht nur auf die Gegenwehr Basels stossen, sondern auch die Ablehnung des reformierten Berns hervorrufen würden.<sup>87</sup>

## 3. Die Reformation in Solothurn

## 3.1 Grundzüge der Solothurner Reformationspolitik – Glaubensmandate

Obwohl die Reformation in Solothurn ihren ganz speziellen Verlauf hat, wird das Geschehen im Innern nicht unbedeutend durch die Entwicklung des Glaubensstreits auf eidgenössischer Ebene mitbestimmt. So können die Beziehungen der Aarestadt zu den anderen Orten nicht ausser Acht gelassen werden. Bemühungen der Solothurner Politik, mit den inneren Orten nicht in Konflikt zu geraten, aber vor allem die engen, in eine gewisse Abhängigkeit mündenden Beziehungen zum mächtigen Bern, schränkten den Handlungsspielraum ein.

Seit den ersten Anzeichen von Glaubensunruhen vertrat Solothurn den katholischen Standpunkt. Dazu mögen verschiedene Gründe beigetragen haben. Die Beziehungen zu den kirchlichen Institutionen gaben der Stadt keinen Anlass, sich der Reformation anzuschliessen. Es wären keine grossen machtpolitischen oder materiellen Vorteile daraus erwachsen. <sup>89</sup> Dafür wirkten die Einkünfte aus dem Pensionenwesen, dem in Solothurn durch den Sitz der französischen Ambassade besondere Bedeutung zukam, als Argument für einen Verbleib beim alten Bekenntnis. Ganz allgemein sahen zudem jene Orte, die dem bisherigen Glauben verbunden blieben, in der Reformation eine Bewegung, die die alte politische und soziale Ordnung gefährdete. <sup>90</sup>

<sup>86</sup> Siehe: Amiet, S. 104f.; speziell zu Olten: S. 28 bzw. 93.

<sup>87</sup> Ebenda, S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Vergleiche: Guggisberg, Hans Rudolf. The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation: Some Preliminary Reflections. In: Zusammenhänge in historischer Vielfalt: Humanismus, Spanien, Nordamerika: eine Aufsatzsammlung, Basel 1994 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 164), S. 124f. (=Guggisberg).

<sup>89</sup> Zum Verhältnis Solothurns zur Kirche: Pauk, S. 62 f.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Siehe: Guggisberg, S. 126.

Mit dem Übertritt Berns zur Reformation musste Solothurn seine Position überdenken. Es verharrte aber bei der katholischen Partei, wobei politische Erwägungen eine grosse Rolle spielten. <sup>91</sup> Diese katholische Grundhaltung kann dennoch durchaus differenziert gesehen werden. Solothurn bemühte sich stets um eine Vermittlerrolle zwischen den verhärteten Fronten, sowohl in der Anfangsphase der Glaubensunruhen als auch während der folgenden Glaubenskriege. Die nun reformierte Haltung Berns konnte zudem von der solothurnischen Politik nicht missachtet werden. Insbesondere auf der Solothurner Landschaft sollte schliesslich die neue Lehre von grossen Freiräumen profitieren. Die den Neugläubigen gegenüber offene Haltung fand in den Glaubensmandaten ihren Ausdruck.

In den Jahren bis 1529 rückte die neue Lehre zwar nur zaghaft vor, doch reformatorische Vorfälle machten sich verschiedentlich bemerkbar. So sah sich der Solothurner Rat veranlasst, erste Glaubensbestimmungen zu erlassen. 95 Vom 3. Januar 1525 datiert das erste Glaubensmandat, das sich stark an das bernische des vorangegangenen Jahres anlehnt. Neben den Artikeln, die sich gegen den kirchlichen Missbrauch wenden, ist bemerkenswert, dass die Freiheit des Bekenntnisses festgehalten ist. Wie auch aus dem nächsten Mandat aus dem Jahre 1527 geht der Wille der Obrigkeit hervor, Unruhen vorzubeugen und den religiösen Frieden sicherzustellen. In diesem nächsten Glaubenserlass, der sich auf den Konkordatsentwurf der katholi-

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Beachte: Haefliger II, S. 14/16.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Zünd, S. 96.

<sup>93</sup> Zur Bildungssituation in Solothurn, siehe: Pauk, S. 13f.; siehe auch: Zünd, S. 96.

<sup>94</sup> Pauk, S. 27; vergleiche die diesbezüglichen Bemerkungen bei Zünd, S. 97.

<sup>95</sup> Siehe dazu: Zünd, S. 87 f. und Haefliger I, S. 30 f.

Mandatenbuch 1491–1648, S. 79f. (=Mandatenbuch); siehe auch: Studer, Charles. Die solothurnischen Reformationsmandate (ein Versuch zur Glaubensfreiheit). In: Haefliger, Arthur (et al.) (Hrsg.). Festgabe Franz Josef Jeger, Solothurn 1973, S. 56 (=Studer). Beachte im Weiteren: Pauk, S. 51f.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Siehe: Pauk, S. 46 und 49 f.

schen Orte und das Berner Mandat von 1525 bezieht, wird die katholische Grundhaltung Solothurns bestätigt. Die Glaubensfreiheit wird jetzt wieder eingeschränkt.<sup>98</sup>

Mit dem Übertritt Berns zur Reformation erschwerten sich die Bemühungen des Solothurner Rates, religiöse Unruhen zu verhindern. Er erliess 1528 vorerst mehrere Bestimmungen, die die vorangegangenen bestätigten und insbesondere auf die Einhaltung der obrigkeitlichen Beschlüsse drängten. Diese sollten auch auf der Landschaft Geltung haben. Ab 1529 geriet aber die Solothurner Regierung immer mehr unter Druck. Das Wirken der reformierten Nachbarn Bern und Basel sowie der für die Neugläubigen positive Ausgang des ersten Kappelerkrieges liessen die neue Lehre auch in Solothurn vorrücken. Selbst in der Stadt vertraten die Reformierten nun ihre Forderungen. Mit dem Mandat vom 22. September 1529 versuchte die Regierung, der verschärften Situation gerecht zu werden. Die wichtigste Bestimmung gewährte wieder die Freiheit des Bekenntnisses, auch auf der Landschaft.

Die Ruhe war jedoch von kurzer Dauer. Verstösse gegen das Mandat ereigneten sich insbesondere in den Landgebieten. So führten die Ereignisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1529 zu weitgehenden Zugeständnissen der Obrigkeit an die neugläubige Bewegung. Einerseits veranlasste der Rat die beiden Abstimmungen, in denen sich das Landvolk über das Glaubensmandat äussern konnte, andererseits kam es am 5. Dezember zu einem Vertrag mit den Reformierten, den Studer als «Höhepunkt der Entwicklung» sieht. Nachdem bereits zuvor Leutpriester Simon Mägli durch den zum neuen Glauben übergetretenen Philipp Grotz ersetzt worden war, sollte nun in der Stadt ein zweiter Prädikant berufen werden. Im Weiteren wurde die Glaubensfreiheit in Stadt und Land bestätigt und eine Disputation vorgesehen. In der Hoffnung, den Frieden wahren zu können, war die katholische Mehrheit den Reformierten bedeutend entgegengekommen.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Zum Glaubensmandat von 1527, siehe: Studer, S. 57. Als Grundsatz gilt: Jeder solle glauben «das, so cristanlich und recht ist» gemäss den aufgestellten Artikeln «und nitt, wie es inn guot bedünkt». (Studer, S. 57) Beachte auch: Pauk, S. 53 f. und Haefliger I, S. 33.

<sup>99</sup> Siehe: Studer, S. 59f.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Zu den Entwicklungen im Jahr 1529, beachte: Haefliger Volksanfragen, S. 134f.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Zum Mandat von 1529: Studer, S. 61; Mandatenbuch, S. 179f.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Siehe dazu: Haefliger Volksanfragen, S. 137 f.

<sup>103</sup> Studer, S. 63; zum Vertrag, siehe auch: Schmidlin, S. 154. Die beiden Abstimmungen in den Landgebieten werden im Abschnitt 5.3 behandelt.

Ein friedliches Nebeneinander beider Konfessionen konnte aber auch in der Folgezeit nicht erreicht werden. In der Stadt versuchten vor allem die Neugläubigen, weiter vorzustossen, wobei sich zunehmend ihre radikaleren Elemente bemerkbar machten. Die Katholiken hielten dagegen, wobei sie sich auf ihr zahlenmässiges Übergewicht im Rat stützen konnten. <sup>104</sup> Bedeutende Veränderungen ergaben sich in den Jahren 1530/31 indessen in den Landgebieten, wo sich die Glaubensverhältnisse zu Gunsten des reformierten Bekenntnisses verschoben. <sup>105</sup>

Die Glaubensstreitigkeiten in der Eidgenossenschaft führten schliesslich im Oktober 1531 zum zweiten Kappelerkrieg, dessen Ausgang die weiteren Entwicklungen auch in den solothurnischen Gebieten entscheidend beeinflusste. Ein Sieg der evangelischen Partei hätte wohl der Reformation in Solothurn zum Durchbruch verholfen. Die Katholiken sahen nun aber ihre Stellung genügend gestärkt, um für ihren Glauben entschlossener eintreten zu können. Ab 1532 ist jener Prozess zu beobachten, der die Reformierten schrittweise in ihren Positionen zurückdrängte. Der Reformation in Solothurn blieb der Erfolg versagt. 107

Ein Blick auf den Verlauf der Reformation im Solothurner Stadtstaat lässt erkennen, dass das Geschehen wesentlich durch die obrigkeitliche Politik geprägt wurde. Bemerkenswert ist das Bemühen des Rates, zwischen den Ansprüchen der Neugläubigen und den Interessen der katholischen Mehrheit einen Ausgleich zu finden. Aus seinen Massnahmen dringt die Sorge um den inneren Frieden durch. In den Krisensituationen verstand es die Regierung, die teilweise stürmisch vordrängenden Reformierten zu beschwichtigen, den katholischen Standpunkt aber stets zu wahren. Die neue Lehre fand hier früher Verbreitung. Schliesslich stand dem katholischen Zentrum, begünstigt durch die obrigkeitlichen Bestimmungen, die in den Gemeinden das Mehrheitsprinzip gelten liessen, eine stark reformierte Landschaft gegenüber. 110

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> So gelang es ihnen, die Disputation, deren Ansetzung auf den 11. November 1530 von den Reformierten durchgesetzt worden war, doch noch zu verhindern. Zum Verhältnis von alt- und neugläubigen Räten, beachte: Pauk, S. 88 (=Fussnote 71).

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Siehe: Haefliger I, S. 84f. und Haefliger II, S. 8f.

Vergleiche: Zünd, S. 98; Guggisberg, S. 126. Siehe auch: Angst, Markus. Warum Solothurn nicht reformiert wurde. In: JbSolG 56, 1983, S. 28 (=Angst).

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Zur Entwicklung ab 1532, siehe: Haefliger II, S. 39f.; vgl.: Studer, S. 66f. Speziell den Aspekt des Scheiterns der Solothurner Reformation behandeln: Pauk, Zünd, Angst und Guggisberg.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Zur Rolle des Rates, siehe: Pauk, S. 49f.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Beachte: Angst, S. 10 f.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Siehe dazu: Haefliger II, S. 14/15 oder Haefliger Volksanfragen, S. 154/55; ebenfalls: Pauk, S. 47.

Im Folgenden soll die Entwicklung des Glaubensstreits in Solothurn anhand einzelner reformatorischer Vorfälle umrissen werden. Dabei kann nur eine begrenzte Auswahl solcher Streitfälle aufgegriffen werden, wobei wir uns hauptsächlich auf das Geschehen in der Stadt konzentrieren. Die Ereignisse während der Reformationsjahre sind in umfassender Weise in den Arbeiten Hans Haefligers und Ludwig R. Schmidlins dargestellt.<sup>111</sup>

Ein erster Zwischenfall aufgrund der neuen Lehre datiert aus dem Jahre 1521. In Deitingen verspottete ein gewisser Oswald Mohr während der Messe die katholische Auffassung des Abendmahls, wonach das Brot des Herrn wesentlich in den Leib Christi verwandelt werde. Die Obrigkeit begegnete den ketzerischen Reden mit einem strengen Urteil und verwies Mohr aus Stadt und Land. 112 Nach diesem Vorfall war es auf der Landschaft bis zum Bauernkrieg weitgehend ruhig. Vereinzelt musste sich die Regierung um Missstände in den Pfarreien kümmern. Einige Kirchendiebstähle lassen sich belegen, doch die Entwendung von Geld aus Opferstöcken entbehrt reformatorischer Motive und kann auch in den Jahren zuvor nachgewiesen werden.<sup>113</sup> In der Stadt fand die neue Lehre seit 1522 im Kreis einiger Geistlicher Anklang, was bald zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gab. Besondere Beachtung kommt aber der Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer von Kriegstetten, Benedikt Steiner, und dem Solothurner Bürger Melchior Dürr zu. 114 Anlässlich des St.-Anna-Festes vom 26. Juni 1522 im Kloster Fraubrunnen entspann sich ein heftiger Streit, als Dürr, der sich eine humanistische Bildung angeeignet hatte, sich zur allgemeinen Laienpriesterschaft bekannte. Das vom Rat eingesetzte Schiedsgericht kam zu einem für die Neugläubigen günstigen Entscheid. Es stützte Dürr insofern, als ihm zugestanden wurde, er halte sich an das göttliche Wort.

In der Zeit nach dem Bauernkrieg machte sich die neue Lehre auf dem Land zunehmend bemerkbar.<sup>115</sup> Ein früher Vorfall nördlich des Juras bildet die Gefangennahme des Therwilers Jörg Gschwind in Witterswil, der dort für die neue Lehre eingetreten sein soll. Um die Angelegenheit kümmerte sich auch Basel, in dessen Burgrecht Therwil

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Siehe Fussnoten 1 und 4. Zur Reformation auf der Landschaft, siehe Kapitel 5.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Haefliger I, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Copiae et Missiven rot Bd. 19; siehe beim Schlagwort: Kirchendiebstähle.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Haefliger I, S. 29f.

<sup>115</sup> Ebenda, S. 25 f.

stand.<sup>116</sup> Etwa zur gleichen Zeit griff die Solothurner Regierung entschieden durch, indem sie mehrere Pfarrer aus ihren Kirchgemeinden fortschickte, ohne auf den Widerstand der Landleute einzugehen.<sup>117</sup>

Begünstigt nicht zuletzt durch die Entwicklungen in der Eidgenossenschaft gewann die reformierte Bewegung 1529 auch in der Stadt Solothurn deutlich an Zuspruch. Den Forderungen der Neugläubigen nach Absetzung des Leutpriesters Simon Mägli, der sich vehement gegen die neue Lehre richtete, musste schliesslich entsprochen werden. An seine Stelle wurde provisorisch der für den neuen Glauben wirkende Philipp Grotz gewählt. 118 Verstösse gegen das Mandat vom 22. September 1529 ergaben sich, wie bereits erwähnt, vor allem auf der Landschaft, wo in verschiedenen Gemeinden die Kirchenzierden und Bilder entfernt wurden. 119 Der Rat führte nun unter sich selbst eine Abstimmung über den geltenden Glaubenserlass durch, wobei sich eine befürwortende Mehrheit ergab.<sup>120</sup> Gleichzeitig wurde beschlossen, auch in den Gemeinden über das Mandat abstimmen zu lassen. Die Unruhen fanden jedoch in der Stadt eine Fortsetzung. Zuerst entfernten Mitglieder der Schiffleutezunft am 23. November ihre Altarbilder aus der Barfüsserkirche. Die Beschwerden der Neugläubigen über jene, die die beiden Büchsenmeister geheissen hatten, das Geschütz zu rüsten, führten dann zum Austritt der Reformierten aus dem Rat.<sup>121</sup> So musste der schon erwähnte Vertrag vom 5. Dezember 1529 zur Einigung ausgehandelt werden.

Anfang Februar 1530 versuchten die Reformierten, gestärkt durch das Wirken des Berner Reformators Berchtold Haller in Solothurn, die im Dezember letzten Jahres versprochene Disputation mit allen Mitteln durchzusetzen. Die allgemeine Unruhe hätte sich beinahe in einem gewaltsamen Konflikt entladen, und erst unter Vermittlung mehrerer Orte wurde am 11. Februar eine Einigung erreicht. Die Disputation sollte demnach am folgenden 11. November stattfinden. Hatten die Katholiken in dieser Angelegenheit noch Zugeständnisse machen müssen, gelang es ihnen im Juni, ihre Position bei den Wahlen

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hrsg. von Emil Dürr und Paul Roth, Bd. 2, Basel 1933, Nr. 527, S. 409 (=ABR II). Therwil war eines der Dörfer, die 1525 von Basel ins Burgrecht aufgenommen wurden. (Berner corr., S. 18).

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Haefliger I, S. 25; siehe: Missiven, Bd. 14, S. 259 (=Miss. 14, 259).

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Haefliger I, S. 37 f.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Haefliger Volksanfragen, S. 137.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> R.M. 17, 450.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> R.M. 18, 465 f.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Siehe: Haefliger I, S. 48f.

zur Ämterbesetzung zu stärken. Mit der Wahl reformierter Räte auf die Vogteistellen in der Landschaft scheint die Absicht verbunden gewesen zu sein, die neugläubige Partei zu schwächen. So wurde insbesondere Seckelmeister Urs Stark, eine der wenigen einflussreichen Führungspersönlichkeiten der Reformierten, abgewählt und auf die Vogtei Dorneck geschickt.<sup>123</sup>

Mit Spannung erwarteten die Anhänger der neuen Lehre die Disputation, doch sie sollten bitter enttäuscht werden. <sup>124</sup> Noch am 9. November bestätigte der Grosse Rat die Durchführung des Glaubensgesprächs, nachdem er sein Ziel nicht erreicht hatte, eine vorgängige Einigung zwischen den beiden Parteien zu erzielen. Doch die versammelten Räte kamen auf ihren Entscheid zurück, und die Disputation wurde doch noch verschoben. <sup>125</sup> Alle Beschwerden der Reformierten brachten nichts. Die Regierung hielt an ihrem Beschluss fest, obwohl die Gesandten mehrerer reformierter Städte in Solothurn vorsprachen. Auch der vorübergehende Auszug von vierzig Anhängern der Neugläubigen aus der Stadt erwies sich als nutzlos.

Die Bedeutung des zweiten Kappelerkrieges für die Reformation in Solothurn ist bereits zur Sprache gekommen. Die Position der solothurnischen Neugläubigen wäre nicht schlecht gewesen, denn sie genossen nicht nur auf dem Land den Vorrang, sondern hatten zu dieser Zeit auch in der Stadt eine zahlenmässig zwar unterlegene, aber doch beachtliche Anhängerschaft. Doch bereits das eher unglückliche Eingreifen Solothurns in das Kriegsgeschehen gab den Katholiken die Gelegenheit, ihre Position zu verbessern. Die Stadt, die aufgrund des Burgrechts Bern Hilfe zugesandt hatte, wurde von den Siegern vor die Wahl gestellt, sich entweder an den Kriegskosten zu beteiligen oder den Prädikanten aus der Stadt zu weisen. Obwohl sich die Neugläubigen bereit erklärten, die Kosten zu übernehmen, kam es schliesslich im August 1532 zur Entlassung Urs Völmis. Den Stadtre-

<sup>123</sup> Ebenda, S. 58; beachte auch: Pauk, S. 20f.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Zum Geschehen im Zusammenhang mit der geplanten Disputation: Haefliger I, S. 64f; beachte auch: Haffner Chronica, S. 68–71.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Als Begründung wurde die Sorge vor allfälligen Unruhen angeführt. Die Disputation wurde auf den 15. Oktober 1531 verschoben. Dieser Termin fiel dann dem 2. Kappelerkrieg zum Opfer.

Zur Zusammenstellung der Räte in Solothurn, siehe: Haefliger I, S. 7/8.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Zu den konfessionellen Verhältnissen auf der Landschaft von 1531/32: Haefliger II, S. 15.

Die Stärke der Glaubensparteien in der Stadt kann erfasst werden anhand von zwei Verzeichnissen der Stadtbürger. Siehe dazu: Haefliger II, S. 26/27.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Zur Teilnahme Solothurns am Krieg, siehe: Haefliger II, S. 33f.

formierten wurde zumindest der Gottesdienstbesuch in den umliegenden Dörfern erlaubt, solange diese beim neuen Glauben blieben. Die Wegweisung des Prädikanten spricht für die zunehmende Entschlossenheit der Katholiken, nachdem bereits zuvor der altgläubige Niklaus Wengi dem reformierten Venner Hans Hugi bei der Wahl zum Schultheissen vorgezogen worden war. <sup>128</sup>

Auch die nachfolgende Entwicklung deutet an, dass die katholische Partei ihre Machtbasis stärken konnte. Die Tatsache, dass ein friedlicher Umschwung zu Gunsten der neuen Lehre kaum mehr möglich schien, liess dann in der reformierten Partei die radikalen Elemente die Initiative ergreifen. Ihr auf einen Umsturz ausgerichtetes Vorgehen unter Führung von Mitgliedern der Schiffleutezunft führte am 30. Oktober 1533 zum Aufstand der Reformierten. Dieser Aufruhr, der Solothurn an den Rand des Bürgerkriegs führte, wurde nicht nur zu einem prägenden Ereignis für die Geschichte dieser Stadt. Sein Scheitern bedeutete für die Reformierten auch den endgültigen Verlust ihrer Positionen. Die Regierung konnte nun die Verhältnisse in der Stadt regeln und auch die Rekatholisierung der Landschaft in Angriff nehmen.

### 4. Die Bauernunruhen von 1525

# 4.1 Die Situation der Untertanen in den Jahren vor dem Aufstand

Trotz der Schwierigkeiten, allgemeingültige Aussagen machen zu können, stellen wir unsere Betrachtungen zuerst in einen grösseren Rahmen. Aus der Diskussion über die Ursachen des Deutschen Bauernkriegs lassen sich Tendenzen herausarbeiten, mit denen sich ein Grossteil der bäuerlichen Bevölkerung in den Jahren vor 1525 konfrontiert sah. So erkennt Peter Blickle in seinen Studien in Oberschwaben während des Jahrhunderts vor dem grossen Aufstand einen «herrschaftlichen Intensivierungsprozess», der insbesondere über die Verschärfung der Leibherrschaft erfolgte und mit dem die Herren der

Hans Hugi war zudem als Venner abgewählt worden. Enttäuscht waren in der Folge einige reformierte Ratsmitglieder vorübergehend aus der Stadt gezogen. (Haefliger II, S. 42).

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Siehe: Haefliger II, S. 45 f.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Ebenda, S. 55 f.; vergleiche die Darstellung in: Haffner Chronica, S. 72 f.